

Anwaltsforschung und EDV: Neue Aspekte

Alfred Endrös

Der Beitrag schließt an zwei Aufsätze des Verfassers "Anwaltsforschung und EDV" (jur-pc 1990, S. 466) und "Computergestützte Analyse der Prognos-Infratest-Studie" (jur-pc 1991, S. 1024) – im folgenden Analyse genannt – an. Neue Aspekte ergaben sich zur Prognos-Infratest-Studie¹, zum anwaltlichen "Marketing"², zur Streitverhütung durch Rechtsanwälte ("Nürnberger Studie")³ und zur Schnittstelle zwischen außer- und innergerichtlichen Konfliktregelungen ("Speyerer Studie")⁴. Hierauf wird im folgenden jeweils mit Berücksichtigung des Bezugs zur EDV eingegangen.

I. Prognos-Infratest-Studie

*Das Rätsel der besseren
Vor-Studie*

Köhlers Dissertation

Köhlers Umfrage

*Dr. Alfred Endrös ist Rechtsanwalt in
München.*

Durch die Analyse wurde nachgewiesen, daß die in der Prognos- Infratest-Studie dargestellten empirischen Ergebnisse wegen elementarer methodischer Fehler unhaltbar sind. Dieser Umstand erweist sich als besonders rätselhaft, stellt man in Rechnung, daß eine vor Entstehung der Studie abgeschlossene Dissertation eines Mitarbeiters der Prognos AG bereits andere Maßstäbe gesetzt hatte.

Stefan A. Köhler, Mitarbeiter an der Prognos-Infratest-Studie, hatte mit der vor Entstehung der Studie abgeschlossenen Dissertation "Das Werbeverbot für Rechtsanwälte und Steuerberater – Eine kritische Analyse aus betriebswirtschaftlicher Sicht" (vgl. Schiefer/Hocke⁵) an der Universität Freiburg promoviert⁶. Schon aus der Tatsache, daß Köhler nach dem angegebenen Autor Wettmann als Mitarbeiter der Prognos AG an der Prognos-Infratest-Studie aufgeführt ist, kann wohl geschlossen werden, daß die in seiner bereits vorliegenden Dissertation dokumentierten einschlägigen Erkenntnisse über fundamentale betriebswirtschaftlich-empirische Methoden im Rahmen des erwähnten Anwaltsforschungsprojekts nicht unbekannt bleiben konnten. Dazu kommt, daß alle sieben Titel aus der angelsächsischen Literatur, die in dem knappen Literaturverzeichnis der Prognos-Infratest-Studie aufgeführt sind, sich auch im Literaturverzeichnis der Dissertation Köhlers finden. Auf die von Köhler erwähnten methodologischen, die Empirie betreffenden Ausführungen dieser Autoren wird in der Studie nicht eingegangen. Die Veröffentlichung von Köhlers Doktorvater Hilke "Dienstleistungsmarketing aus der Sicht der Wissenschaft – Diskussionsbeiträge des Betriebswirtschaftlichen Seminars der Albert-Ludwig-Universität in Freiburg" wird in der Prognos- Infratest-Studie zur Definition der Hauptaspekte anwaltlicher Dienstleistung zitiert (S. 17), ihr wesentlicher Inhalt zu elementaren Grundbegriffen betriebswirtschaftlicher Marktforschung dabei aber nicht als existent behandelt.⁷

Die von Köhler 1983 für seine Dissertation durchgeführte Befragungsaktion bei allen Rechtsanwälten und Steuerberatern in Freiburg sowie bei Nachfragern von Dienstleistungen enthielt auch für die Prognos-Infratest-Studie einschlägige Fragen, wie nach Bedeutung und Nutzung bestimmter Kriterien bei der Auswahl eines Rechtsanwalts, Ausgestal-

1 Der Textteil der Prognos-Infratest-Studie wurde veröffentlicht als Sonderheft März 1987 des Anwaltblatts, mit Tabellenanhang in Buchform (Wettmann, Reinhart W., Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen – Zugangsschwellen, Beratungsbedarf und Anwaltsimage; eine Studie der Prognos AG und der Infratest Kommunikationsforschung im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins .../ Reinhart W. Wettmann; Knut Jungjohann. Unter Mitarb. von Stefan A. Köhler; Rainer Rohrbacher, 1989). Seitenangaben beziehen sich auf die Buchform.

2 Schiefer/Hocke, Marketing für Rechtsanwälte, Leitfaden für die Praxis, 1990.

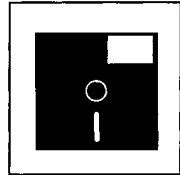
3 Wasilewski, Streitverhütung durch Rechtsanwälte: Empirische Untersuchung von Umfang, Struktur und Bedingungen außergerichtlicher Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten durch Rechtsanwälte, eine Studie des Instituts für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, 1990.

4 Blankenburg/Simsa/Stock/Wolff, Mögliche Entwicklungen im Zusammenspiel von außer- und innergerichtlichen Konfliktregelungen, Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, hrsg. v. Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer u. Prognos AG Basel Europäisches Zentrum für angewandte Wirtschaftsforschung, 1990.

5 Fn. 2.

6 Manuskript abgeschlossen Mai 1986, Dissertation veröffentlicht Nomos Verlagsges. 1988.

7 Freiburg 1984, Köhler gehörte diesem Seminar an.



tung der Ständesrichtlinien und möglicher Lockerung des Werbeverbots. Nachdem Prognos und Infratest neben den ausdrücklich nach ihrer Struktur ausgewählten und vereinbarten OLG-Bezirken München und Hamm ohne Auftrag auch Freiburg in die Befragung mit einbezogen und sich aus der Köhlerschen Befragungsaktion schon nach der Fragestellung Datenmaterial ergab, das in das "Barriere-Denkmaster" der Prognos-Infratest-Studie paßte, kann davon ausgegangen werden, daß die Dissertation Köhlers zudem als willkommene Datensammlung zur Vervollständigung der "Originaltöne" verwendet wurde.

In methodischer Hinsicht entspricht Köhlers Arbeit, die sich insbesondere auch auf Veröffentlichungen seines Doktorvaters Hilke stützt⁸, in vollem Umfang dem, was nach dem Ergebnis der Analyse in der Prognos-Infratest-Studie außer acht gelassen wurde. So betont Köhler in seiner Dissertation die Notwendigkeit, für Antworten auf positiv und negativ formulierte Fragen zum selben Fragenkomplex bei jedem einzelnen Befragten zu überprüfen, inwieweit eine Zustimmung zu einer positiv gefaßten Frage mit einer Ablehnung einer entsprechenden negativ formulierten übereinstimmt, da nur solche Statements methodisch einheitlich klassifiziert werden können, um eine Meinungstendenz zu erkennen.⁹ Wie in der Analyse dargestellt, werden gegenteilig formulierte Alternativfragen in der Prognos-Infratest-Studie zwar rechnerisch mit Mittelwerten gekennzeichnet, aber in die Untersuchung nicht einbezogen, obwohl die EDV-mäßige Auswertung der ohnehin für jeden einzelnen Befragten erfaßten Daten völlig unproblematisch gewesen wäre. Dies deckt sich mit der ohnehin kaum zu erklärenden "Methode", erhebliche Unterschiede in den Ergebnissen der Bevölkerungs- und Regionalbefragung zu ignorieren. So differieren z. B. die Mittelwerte der Antworten auf die für das Streitwaltsimage zentrale Frage D ("Zum Anwalt gehe ich nur, wenn ich einen Prozeß führen muß") und die Frage E ("In allen Rechtsfragen ist der Anwalt als Berater nützlich") bei Vergleich von Bevölkerungs- und Regionalbefragung jeweils zwischen 3.6 und 3.2. Da 3 der Nullpunkt der Skala von 1 ("Stimme überhaupt nicht zu") und 5 ("Stimme voll und ganz zu") ist, scheidet bei diesem Ausmaß der Differenz irgendeine Signifikanz isolierter Mittelweltergebnisse aus der Bevölkerungsbefragung, auf der die gesamte Untersuchung bezüglich der 6 Eckfragen allein aufgebaut ist, von vornherein aus. Dieser Mangel ist um so gravierender, als es in den "Erläuterungen der empirischen Erkenntnismethoden" (10) hierzu heißt: "Ziel der Bevölkerungsbefragung war es, für Eckfragen der Regionalbefragung Hamm bzw. München bevölkerungsrepräsentative Vergleichswerte zu erhalten."

Im Text der Studie werden die Ergebnisse der Regionalbefragung zu den sechs Eckfragen ohne jede Begründung für ein solches Abgehen von der festgelegten Erkenntnismethode überhaupt nicht erwähnt. Sie erscheinen erstmals in dem 1989 veröffentlichten Tabellenteil (S. 164 ff.), und zwar an einer Stelle, an der sie nur bei intensiver Suche überhaupt auffallen, während sie vereinbarungsgemäß Grundlage der Repräsentativbefragung überhaupt sein sollten und die auf Bundesebene an eine Omnibusbefragung ("mehrere statistisch-soziodemographische Fragen") angehängten sechs Eckfragen "zum Thema" nur als Vergleichswerte dienen sollten (S. 15). Das in der Analyse erörterte Versteckspiel bei der zahlenmäßigen Darstellung der Mittelwerte wird hier systematisch fortgesetzt, indem für das gesamte Ergebnis der Studie entscheidende empirische Daten unerwähnt bleiben – mit allen Folgen für die Meinungsbildung der Auftraggeber. So hat Winters, der sich als Hauptgeschäftsführer des DAV im Gegensatz zu den praktizierenden Anwälten bei den Auftraggebern intensiv mit der Studie befassen konnte, in seinem Buch "Der Rechtsanwaltsmarkt" (1990)¹⁰ sogar eigene Graphiken zu den als grundlegend dargestellten unbrauchbaren Antworten auf die Fragen D und E erstellt, ohne die Nichtberücksichtigung gegenteiliger Statements und vor allem die Bedeutung unterschiedlicher Resultate von Bevölkerungsbefragung und Regionalbefragung überhaupt erkennen zu können. Es nimmt von daher nicht wunder, daß die der skizzierten Kritik zu unterziehenden Ergebnisse dieser Studie bis heute als empirisch ermittelte Fakten unterstellt werden.

Nur durch Ausklammerung der Methodik Köhlers und Hilkes ist auch der Versuch der Prognos-Infratest-Studie zu erklären, ohne Modellbildung und Operationalisierung die Antworten auf sechs beliebige aus der soziologischen Literatur entnommene theoretische

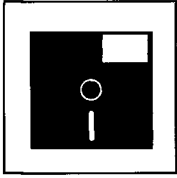
Köhlers Methode

*Im Text der Studie nicht erwähnt:
Regionalergebnisse zu den Eckfragen*

⁸ Vgl. auch die Zitate aus Hilke in Staatslexikon hrsg. v. Görresges. 1987, Bd. III, S. 1001 und 1006. Köhler lag das von ihm zitierte Manuskript schon vor dessen Veröffentlichung vor.

⁹ Fn. 6, S. 138 u. 141.

¹⁰ Fn. 1, S. 15.



*Methodisches Vorbild:
Die Studie von Smith und
Meyer*

*Nach Smith und Meyer
entscheidend:
Vertrauen und Qualität*

Eckfragen zu einem als repräsentativ bezeichneten empirischen Ergebnis auswerten zu wollen und dazu noch die eindeutig fehlende Bestätigung der Hypothesen durch "Originaltöne" aus einer Expertenbefragung zu ersetzen.

Köhler stützt sich bei seinem methodischen Vorgehen insbesondere auf die empirische Untersuchung "Attorney Advertising: A Consumer Perspective"¹¹ der amerikanischen Professoren Smith und Meyer, die er als am ehesten repräsentativ für die Vereinigten Staaten bezeichnet (S. 141). In der Prognos-Infratest-Studie bleibt diese wesentliche Arbeit aus der angelsächsischen Literatur unerwähnt. Die beiden Forscher haben durch eine empirisch repräsentative Befragung sowohl von Anwälten wie von Mandanten nach der Methode der "Einstellungsforschung" die maßgeblichen Kriterien für die Auswahl eines Anwalts untersucht. Die als wesentlich in Frage kommenden Faktoren wurden zunächst durch einen Pre-Test ermittelt. Hieraus wurde eine Liste von 17 Items erstellt, die dann der Befragung zugrunde gelegt wurden, wobei jeder Befragte von sich aus noch weitere Kriterien benennen konnte. Die professionelle EDV-mäßige Auswertung der Forschungsergebnisse führte zu einer Rangliste der Bedeutsamkeit der Kriterien für die Auswahl eines Anwalts durch Mandanten.

Nach der ermittelten Prioritätssetzung steht auf Rang 1 die Vertrauensstellung des Anwalts und auf Rang 2 die Qualität seiner Leistung, zwei Faktoren für die Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen, die in der Prognos-Infratest-Studie nicht einmal als in Betracht kommend erwähnt werden.

Köhler arbeitet in Anlehnung an Smith und Meyer ebenfalls mit einer professionellen Einstellungsforschung mit 24 Items, stellt aber wissenschaftlich korrekt dabei fest, daß keine seiner empirischen Untersuchungen Anspruch auf Repräsentativität erhebe; es handele sich nur um Pilotstudien, auf deren Grundlage einmal repräsentative Studien durchgeführt werden könnten (S. 38). Bei ihm erscheint die Qualität anwaltlicher Dienstleistung als wesentlichstes Kriterium. Besonders betont Köhler auch in seiner Arbeit entsprechend den Ausführungen in der Analyse das heterogene Erscheinungsbild des Anwalts und das komplexe und komplexe Verhältnis verschiedener Faktoren, die bei einer Beschränkung auf nur sechs Fragen in jeden Fall zu einer multivariaten Analyse der Abhängigkeiten und Interdependenzen gezwungen hätten.¹² Alle diese elementaren methodischen Erwägungen vermißt man in der Prognos-Infratest-Studie.

II. Neue Aspekte zum Anwaltsmarketing

Schiefer und Hocke

Das Buch von Schiefer und Hocke¹³ stellt neue Gedankengänge zum Anwaltsmarketing vor. Im Gegensatz zu den Autoren der Prognos-Infratest-Studie, die sich als professionelle Forscher verstehen, gelingt es den beiden Verfassern, "mit dem Mut professioneller Dilettanten gesammelte Praxiserfahrungen durch marketingwissenschaftliche Begriffe zu strukturieren und planmäßige Handlungsansätze anzulegen". Sie gehen dabei von der Dissertation des Mitverfassers Hocke "Werbung für anwaltliche Dienstleistungen" (1989) aus, der wieder ebenso wie Köhler seine Argumentation auf die computergestützte Forschungsmethode von Smith und Meyer aufbaut. Aus dieser empirischen Grundlage entwickeln Schiefer und Hocke auch den strategischen Grundsatz, daß ein auf Integrität des Anwalts sich stützendes besonderes Vertrauensverhältnis sowie die Qualität der Leistung die wichtigsten Faktoren für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen darstellen. Zusammenfassend kommen sie zu dem Schluß: "Der professionelle Wert- und Pflichtenkreis schränkt die Berufsausübung des Anwalts nicht nur ein, sondern ist auch geeignet, als spezielle Nutzenstiftung der anwaltlichen Dienstleistung herausgestellt zu werden."¹⁴

*Wünschenswert:
Erweiterung um die
EDV-Perspektive*

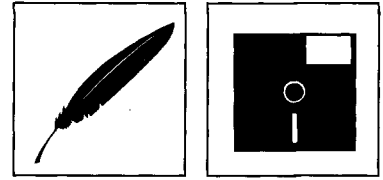
Bemerkenswert für die Orientierung innerhalb der deutschen Anwaltschaft ist es vor allem, daß sich Schiefer in seiner Zusammenarbeit mit Hocke, die sich auch in Seminarveranstaltungen im Rahmen der Deutschen Anwaltsakademie fortsetzt, gewissermaßen vom Saulus zum Paulus wandelte: zuerst einer der Politiker, die sich auf die Botschaft der Prognos-Infratest-Studie verließen, dann ein realistischer Kritiker derselben. Zu begrüßen wäre es,

¹¹ Journal of Marketing, Spring 1980, S. 56.

¹² Vgl. Fn. 8.

¹³ Vgl. oben Fn. 2; s. dazu Verf., NJW-CoR 1991, H. 5, S. 26.

¹⁴ Fn. 2, S. 25.



wenn Schiefer und Hocke bei der nächsten Auflage des für jeden Anwalt lesenswerten Buches in ihre Überlegungen auch den besonders strategisch wichtigen Einsatz der EDV einbeziehen würden.¹⁵

III. Anwaltsforschungsprojekt "Streitverhütung durch Rechtsanwälte"

Die 1990 der Öffentlichkeit vorgestellte Nürnberger Studie¹⁶ kommt zu der Feststellung, daß Anwälte 70,6 % der Zivilrechtsfälle – wenn Arbeitsrechts- und Scheidungssachen sowie Mahnverfahren unberücksichtigt bleiben – außergerichtlich erledigen. Von der Prognos-Infratest-Studie unterscheidet sich die Nürnberger Studie in erster Linie dadurch, daß sie nach wissenschaftlich haltbaren Untersuchungsmethoden erstellt wurde. Es wurden wegen der "nicht unerheblichen Probleme empirischer Erfassung höchst komplexer Motivationsstrukturen für intentionelles Klientenverhalten"¹⁷ ausschließlich Anwälte nach objektiv feststellbaren praxisbezogenen Fakten befragt. Neben der quantitativen empirischen Feststellung der streitverhütenden und -beilegenden Funktion in der Berufsausübung des Anwalts wurde nach einer pragmatischen Operationalisierung der Forschungsfragestellung angestrebt, qualitative Strukturmerkmale als Bedingungen außergerichtlicher oder gerichtlicher Falllösungen zu analysieren.

Zu dem in Aussicht genommenen Zweck wurde zunächst wie in den eben geschilderten Forschungsprojekten eine Einstellungsforschung auf der Grundlage von 31 Items versucht. Die EDV-Auswertung ergab, daß nach der Anwaltsbefragung nur ein schwacher Zusammenhang zwischen Befürwortungen einer außergerichtlichen Regelung und der tatsächlichen außergerichtlichen Aktivität festzustellen war und zudem die Analyse der Einzelitems auf ihre Zurechnung zur Fallerledigung lediglich bei 6 der 31 Items eine statistisch ausreichende Beziehung ergab. Deswegen wurde konsequenterweise von dem Versuch Abstand genommen, durch diese Form von Einstellungsforschung einzelne Bedingungen einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Behandlung von Anwaltsmandaten zu analysieren. Statt dessen wurde eine Methode der "multivariaten Gesamtschau" gewählt. Als computergestütztes mathematisch-statistisches Verfahren fand die auch für PCs zur Verfügung stehende Clusteranalyse mit dem Ziel Anwendung, komplexe Datenstrukturen überschaubar darzustellen. Diese Analyseverfahren wird in der Nürnberger Studie so anschaulich beschrieben, daß ein wörtliches Zitat zweckmäßig ist:

"Eines dieser (sc. multivariaten) Verfahren ist die Clusteranalyse, die – vereinfacht dargestellt – Fallmengen so sortiert, daß die Merkmalsausprägungen innerhalb eines Clusters untereinander möglichst ähnlich sind, zu anderen Clustern aber möglichst weite Abstände aufweisen. Die so gebildeten Cluster können durch die Mittelwerte ihrer Merkmale beschrieben, wie im vorliegenden Vorgehen mit einer Zielvariablen, hier der außergerichtlichen Fallerledigung, rechnerisch verknüpft und hinsichtlich der Stärke ihres Zusammenhangs mit dieser Zielvariablen überprüft werden."¹⁸

Durch die Clusteranalyse¹⁹ ließen sich Bündel von Strukturmerkmalen ermitteln, die in ihrer Kombination (also nicht in einzelne Faktoren isoliert) als "mögliche und bedeutsame"²⁰ Bedingungen außergerichtlicher oder gerichtlicher Lösungen angesehen werden können. Im Zusammenhang mit der Darstellung des Einsatzes dieser Forschungsmethoden auf dem Weg zu wissenschaftlicher Erkenntnisbildung nach dem vorherigen Fehlschlagen eines anderen Versuchs bietet sich ein Vergleich mit der Denkweise der Prognos-Infratest-Studie an. Anstatt mit einem Potpourrie von "Originaltönen" ein Ergebnis zu simulieren, hätte man dort spätestens bei Vorliegen der unterschiedlichen Mittelwerte von Regional- und Bevölkerungsbefragung und dem eindeutigen Ergebnis, daß in jedem Fall sämtliche Hypothesen der sechs Eckfragen zu verwerfen sind, die Konsequenz ziehen müssen, daß eine empirische Ursachenermittlung nicht möglich ist und die Datenauswertung voraussichtlich nicht einmal für ein Pilotprojekt oder eine Trendprognose ausreichen würde.

Die Nürnberger Studie

Einstellungsforschung mit 31 Items

Die Clusteranalyse

Bedingungen der Möglichkeit außergerichtlicher Erledigung

¹⁵ Vgl. Endrös, Computergestützte Strategie in der Anwaltspraxis, NJW-CoR 1989, H. 6, S. 22.

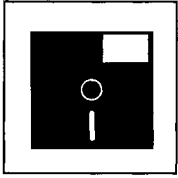
¹⁶ Fn. 3.

¹⁷ Fn. 3, S. 56.

¹⁸ Fn. 3, S. 51.

¹⁹ Fn. 3, S. 144 u. 145.

²⁰ Fn. 3, S. 91.



*Einwände gegen die
Nürnberger Studie*

Die Nürnberger Studie ist vor allem in den Medien mit dem Argument angegriffen worden, die angegebene Zahl von 70 % sei durch Weglassung von arbeitsgerichtlichen, Scheidungs- und Mahnverfahren verfälscht. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. In der Studie²¹ ist im einzelnen dargestellt, daß bei Einbeziehung der Mahnverfahren sich eine außergerichtliche Fallerledigung von 59,3 % und einschließlich der Arbeitsgerichts- und Scheidungsverfahren immer noch ein Prozentsatz von 51,3 ergibt. Nachdem Beratungen in arbeitsrechtlichen und Scheidungsmandaten in die außergerichtliche Erledigung einbezogen wurden, betreffen die Ausnahmen ausschließlich Fälle mit notwendiger Einschaltung der Gerichte. Es wäre vielleicht zweckmäßig gewesen, bei Bekanntgabe der Ergebnisse die ermittelte Zahl von 70,6 % nicht so sehr in den Vordergrund zu stellen, sondern auch die beiden Prozentzahlen von 59,3 und 51,3 deutlicher darzustellen, zumal sich immer eine außergerichtliche Erledigung in mehr als der Hälfte aller Fälle ergab.

IV. Forschung zur Schnittstelle zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Konfliktregelungen

Die Speyerer Studie

Die Speyerer Studie²² umfaßt auch die "Filterebene" der Anwaltschaft und zählt insoweit zur Anwaltsforschung. Ihre statistische Materialsammlung baut auf der Zählkartenstatistik der Justiz auf. Im Gegensatz zu den übrigen in der Regel nur deskriptiven Studien in der Rechtstatsachenforschung befaßt sich dieses Projekt auch mit der Untersuchung von Ursachen zu erfassender Phänomene und berührt sich insoweit mit der Prognos- Infratest-Studie. Eine Vergleichbarkeit besteht aber methodologisch ausschließlich im Untersuchungsziel, in der angewandten Methodik lassen sich krassere Gegensätze kaum denken.

Der Gang der Untersuchung

Blankenburg hat als Koordinator und Berater des Projekts den Gang der Untersuchung zusammenfassend dargestellt.²³ Danach wurde durch die Prognos AG mit "Methoden der Wirtschaftsprognose" die Entwicklung des Geschäftsumfanges der Gerichte untersucht, indem "die zu untersuchenden Ursachenbündel auseinandergenommen, einzeln auf ihr Zukunftspotential eingeschätzt und daraufhin wieder zu einer statistischen Prognose aggregiert wurden". Der zweite Schritt der Untersuchung nach der Prognose des Geschäftsanfalls bei unveränderter Schnittstelle von gerichtlicher und außergerichtlicher Konfliktbereinigung bestand in der Einschätzung, welche Möglichkeiten die Förderung außergerichtlicher Aktivitäten bietet. Geschätzt wurde auf der Basis von Meinungswissen durch Expertengespräche mit Richtern, Verwaltungsjuristen, Rechtsanwälten, Rechtsschutzversicherern und anderen "bereichsspezifischen Beraterberufen", also zuständigen Fachleuten, die auf Veranlassung des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer zusammentraten. Daraus sollte eine Trendprognose abgeleitet werden, welche Entwicklung prognostiziert werden kann, wenn im vorgerichtlichen Raum Filterindikatoren so ausgebaut würden, wie es den Maximal-Einschätzungen der Experten entspricht.²⁴ Als das wesentliche methodische Problem der Untersuchung bezeichnet es Wolff für die Prognos AG, "die Einflußfaktoren in ihrem Zusammenspiel zu gewichten, um die Beliebigkeit der Einzelargumente zu relativieren". Als empirische Grundlage bezüglich der außergerichtlichen Tätigkeit der Anwälte wurde auch die Nürnberger Studie verwendet.²⁵

*Nicht erwähnt:
Die Prognos-Infratest-Studie*

Die Prognos-Infratest-Studie wird in der Untersuchung nicht erwähnt. Auch sonst wird jeder Hinweis auf die Miturheberschaft der Prognos AG vermieden. So erscheint die Prognos-Infratest-Studie im Literaturverzeichnis in folgender Form: "Wettmann, R./K. Jungjohann 1989: Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen. Zugangsschwellen, Beratungsbedarf und Anwaltsimage, Köln/Essen 1989". Der Zusatz in der CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek: "Eine Studie der Prognos AG und der Infratest Kommunikationsforschung im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins ..." fehlt. Weggelassen wurde auch die allgemein bekanntgewordene Veröffentlichung des Textteils 1987. In der Nürnberger Studie lautet der zusätzliche Titel im Literaturverzeichnis: "Prognos/Infratest: Inanspruch-

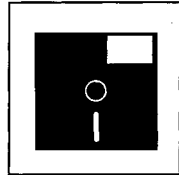
21 Fn. 3, S. 34.

22 Fn. 4.

23 Fn. 4, Bd. I, S. 18.

24 Fn. 4, Bd. I, S. 19.

25 Fn. 4, Bd. I S. 151.



nahme anwaltlicher Leistungen – Zugangsschwellen, Beratungsbedarf, Anwaltsimage in AnwBl. Sonderheft/März 1987". Daß die Prognos AG darum bemüht ist, den Lapsus der Prognos-Infratest-Studie nicht ihrerseits noch offenkundiger zu machen, ist verständlich. Die Öffentlichkeit dürfte aber in diesem Zusammenhang interessieren, wie es bei der heute üblichen Integration der EDV in einem Großunternehmen möglich ist, daß in diesem Ausmaß die Rechte nicht weiß, was die Linke tut.

Die Einschätzung der einzelnen Faktoren wird in der Speyerer Studie auf die Frage beschränkt, ob sie steigend, senkend oder neutral sind. Dabei wird betont, daß eine isolierte Analyse nur theoretisch, nicht aber empirisch möglich ist, zumal Einflüsse der Faktoren nicht absolut unabhängig voneinander sind. Zusammenfassend wird festgestellt, daß es sich bei der getroffenen Einschätzung nicht um empirisch abgesicherte Aussagen handelt, sondern die Ergebnisse nur grobe Größenordnungen beschreiben können und lediglich die Qualität von Hypothesen haben. Zur Verwertbarkeit der Studie wird betont, es werde nur dargestellt, was zur effektiveren Gestaltung der Filterebene denkbar wäre. Damit sei noch nicht gesagt, welche Überlegungen in die Praxis umgesetzt werden könnten.²⁶ Zum letzteren wird in erster Linie erforderlich sein, soweit es um die Filterebene der Anwaltschaft geht, die Anwaltspraktiker einzuschalten, welche ja mit den Vorschlägen leben sollen.

Anzumerken ist zu der Studie noch ein Gesichtspunkt aus der EDV. Es ist gefordert worden, man solle bei statistischen Untersuchungen "so energisch wie möglich die Erwartungshaltung formulieren, daß der Tabellenteil auf Diskette zu Untersuchungszwecken zur Verfügung gestellt wird"²⁷. Auch wenn man ein berechtigtes Interesse der Prognos AG konzedieren wird, sich ihr Know-how auf dem Gebiet der Wirtschaftsprognosen zu erhalten, sollte es doch nicht bei dem allgemeinen Hinweis bleiben, mit dem Forschungsvorhaben seien "erstmalig die Methoden der Wirtschaftsprognose" eingesetzt worden. Solche Prognosen gehören nicht zum Bereich esoterischer Erkenntnis, sondern sind in verschiedenen Varianten in der betriebswirtschaftlichen Literatur beschrieben, es wären also hier nähere Angaben durchaus angezeigt. Dabei sollte berücksichtigt werden, daß Statistikprogramme auf dem PC durchaus mit Großrechenanlagen vergleichbare Ergebnisse liefern können, wenn das Zahlenmaterial ausreichend dokumentiert ist. Zu den Möglichkeiten, die hier mit PC-Programmen bestehen, sei im einzelnen auf die Dokumentation vom Schubö²⁸ verwiesen. Da eine weitergehende Distanzierung der Speyerer Studie von der in der Prognos-Infratest-Studie angewandten "Methodik" ohnehin kaum denkbar ist, sollte die Tatsache der Mitwirkung der Prognos AG an beiden Studien kein Hinderungsgrund dafür sein, solche methodischen Hilfen zu geben.

Methodische Zurückhaltung bei der Interpretation der Ergebnisse

*Zufordern:
Ergebnisse auf Diskette*

²⁶ Fn. 4, Bd. II, S. 80.

²⁷ jur-pc 1991, S. 1023.

²⁸ Statistische Verfahren in den Geistes- und Sozialwissenschaften mit dem IBM-PC, Hochschulkongreß 1986, Informationsverarbeitung in den Geistes- und Sozialwissenschaften, Baden-Baden, 1986.